

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)

in der Ortsgemeinde Aull

vom 11.12.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von (1.000,-- DM) 500,00 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von (2.500,-- DM) 1.250,00 EURO im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von (500,-- DM) 250,00 EURO im Einzelfall,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund § 17 Landesstraßengesetz und der GemO)

§ 12 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Änderung:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (1.000,00 DM) geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG))

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlagen zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 EUR (150,00 DM)
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 EUR (200,00 DM)
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 75,00 EUR (150,00 DM)
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 EUR (700,00 DM)
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 EUR (1400,00 DM)
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 EUR (700,00 DM)
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 EUR (20,00 DM)
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR (40,00 DM)
 - cc) jede weitere Grabstätte 10,00 EUR (20,00 DM)
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 EUR (700,00 DM)
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 EUR (1400,00 DM)
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 EUR (700,00 DM)
-
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1. a) 180,00 EUR (360,00 DM)

- | | |
|---|------------------------|
| b) Verlängerung bei späteren Beisetzungen | 6,00 EUR (12,00 DM) |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes | 180,00 EUR (360,00 DM) |

3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 25,00 EUR (50,00 DM) |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 EUR (10,00 DM) |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 15,00 EUR (30,00 DM) |
| für jeden weiteren Tag (5,00 DM) | 3,00 EUR (5,00 DM) |

Artikel 4

Änderung der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus und seiner Einrichtungen

(aufgrund § 24 Gemeindeordnung und des KAG)

Die Festsetzungen werden in der Haushaltssatzung getroffen.

Artikel 5

Außerkrafttreten

Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Aull vom 17.09.1973 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Aull, den 11.12.2001

(Wolfgang Linden)
Ortsbürgermeister

(Siegel)